

Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dr. Markus Hakes mit Sitz in 52070 Aachen, Krefelder Straße 203, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 11.10.2022 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 12 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von je 5.560 kW in Sundern auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

| Bezeichnung | Anlagen-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück(e) |
|-------------|-------------|-----------|------|---------------|
| WEA 01 | 8194729.1 | Stockum | 5 | 81 |
| WEA 02 | 8194729.2 | Stockum | 6 | 179 |
| WEA 03 | 8194729.3 | Stockum | 6 | 8 |
| WEA 04 | 8194729.4 | Stockum | 6 | 298 |
| WEA 05 | 8194729.5 | Stockum | 6 | 265, 27 |
| WEA 06 | 8194729.6 | Stockum | 6 | 282 |
| WEA 07 | 8194729.7 | Hagen | 4 | 28 |
| WEA 08 | 8194729.8 | Hagen | 4 | 36 |
| | | | 5 | 45 |
| WEA 09 | 8194729.9 | Hagen | 5 | 54 |
| WEA 10 | 8194729.10 | Hagen | 5 | 54 |
| WEA 11 | 8194729.11 | Stockum | 6 | 149, 150, 261 |
| WEA 12 | 8194729.12 | Hagen | 5 | 3, 8, 54 |

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 4. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **08.12.2022** bis **09.01.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Stadt Sundern

Abt. 3.1: Stadtentwicklung und Umwelt

Zimmer 317, Rathausplatz 1, 59846 Sundern

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Sundern ist das Tragen einer FFP2- oder medizinischen Maske.

Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.: 02933/81-237 möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus der Stadt Sundern in der Zeit vom 27.12.2022 bis einschließlich den 30.12.2022 geschlossen ist.

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Es wird darauf hingewiesen, dass das Kreishaus Brilon in der Zeit vom 27.12.2022 bis einschließlich den 30.12.2022 geschlossen ist.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 29. September in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

| Lfd.-Nr./ Register | Bezeichnung der Unterlagen | Stichwortartige Charakterisierung |
|--------------------|----------------------------|--|
| 0 | | Inhaltsverzeichnis |
| 1 | Antrag gem. § 4 BImSchG | Antrag gem. § 4 BImSchG/ Projektkurzbeschreibung |
| 2 | Pläne | Amtliche Basiskarte NRW/ Topographische Karte mit Angaben der Hauptwindrichtung/ Werkslageplan und Gebäudeplan (Ausführungsplanung)/ Auszug aus dem Flächennutzungsplan |
| 3 | Bauvorlagen | Bauantrag/ Statistischer Erhebungsbogen/ Amtliche Lagepläne/ Abstandsflächenberechnung/ Katasterplan/ Detailplan Ausführungsplanung/ Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen/ Querschnitte Zuwegung/ Ansichten Windenergieanlage/ Datenblatt Gondelabmessungen/ Fundamentdatenblatt/ Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck/ Gutachten zur Standorteignung/ Geotechnischer Bericht/ Typenprüfung/ Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung/ Allgemeines Brandschutzkonzept |
| 4.1 | Anlage und Betrieb | Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3/ Technische Beschreibung Turm/ Technisches Datenblatt Turm/ Technische Beschreibung Farbgebung/ Technische Beschreibung Hinterkantenkamm (TES)/ Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6 – Transformator in der Gondel/ Technische Beschreibung Fundamente/ Technische Beschreibung Anlagensicherheit/ Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung/ Gutachten zur |

| | | |
|-----|--|--|
| | | Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen (TÜV NORD)/ Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung/ Zertifikat nach Nr. 24 der AVV Kennzeichnung/ Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung/ Technische Beschreibung Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte/ Zertifikat Gefahrenfeuer W, rot/ Zertifikat Sichtweitenmessgerät/ Technische Beschreibung Erdung und Blitzschutz/ Technische Beschreibung Notstromversorgung der Befeuerung/ Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz/ Informationen zur Entstehung von Abwasser/ Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5/ Stellungnahme Abfallentsorgung/ Technische Beschreibung Schalloptimierung EP5/ Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s/ Technische Beschreibung Leistungsoptimierte Schallbetriebe/ Technisches Datenblatt Leistungsoptimierte Schallbetriebe/ Technische Beschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5/ Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe/ Hydrogeologisches Gutachten/ Rückbauverpflichtung |
| 4.4 | Immissionsprognose/ Gutachten | Schallimmissionsprognose für zwölf Windenergieanlagen am Standort Sundern/ Schattenwurfprognose für zwölf Windenergieanlagen am Standort Sundern/ Eisfallgutachten für zwölf Windenergieanlagen am Standort Sundern |
| 5 | Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz | UVP-Bericht/ Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort „Sundern“/ Abschlussbericht zur Fledermausuntersuchung im „Windpark Sundern – südliche Waldflächen“/ Artenschutzbeitrag/ Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| 6 | Angaben zum Störfall-Recht | Störfallverordnung-12. BImSchV |
| 8 | Sonstige Unterlagen für das Verfahren | Sicherheitsdatenblätter/ Erklärungen zum Arbeitsschutz |

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> in der Zeit vom **08.12.2022** bis zum **09.01.2023** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **08.12.2022** bis **09.02.2023** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail:

immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 16.03.2023
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: **Großer Sitzungssaal (Kreishaus Meschede)**
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 01.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40496-2022-04

Im Auftrag
gez. Kraft